

Andreas Starke  
Oberbürgermeister  
Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

Stadtratsfraktion Grünes Bamberg  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg

**Ihr Ansprechpartner:**  
**Stephan Gerhard**

Stadtplanungsamt  
SG Bebauungsplanung  
Untere Sandstraße 34  
96049 Bamberg  
Telefon (0951) 87-1631  
Telefax (0951) 87-8881966  
stephan.gerhard@  
stadt.bamberg.de

oberbuergemeister@  
stadt.bamberg.de  
www.bamberg.de

23.05.2023 St-Be-Ge

## **Stadtratsantrag „Große Innenhöfe als grüne Klima-Inseln erhalten – Doppelte Innenentwicklung“**

Sehr geehrte Stadtratskollegin,  
sehr geehrte Stadtratskollegen,

mit Ihrem Schreiben vom 20.02.2023 stellen Sie unter Verweis auf ein aktuelles Bauvorhaben, dem in einem Innenhof im Gebiet Wunderburg/Kunigundendamm mehrere alte und große Bäume weichen mussten, folgenden Antrag:

*„Die Verwaltung möge aufzeigen, wie sie mit dem Thema „Doppelte Innenentwicklung“ umgehen will, insbesondere wie in bereits hoch verdichteten Bereichen dem Baumbestand Vorrang eingeräumt werden soll.*

*Bei der Erstellung von Bauvorbescheiden soll das Thema berücksichtigt werden.“*

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist die Verwaltung bestrebt im Rahmen der von Ihnen angesprochenen „Doppelten Innenentwicklung“ bestehendes Grün im urbanen Raum zu erhalten, weiterzuentwickeln und qualitativ auszubauen.

Allerdings sind bei der Verfolgung dieses Ziels rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Zunächst ist die Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg zu nennen, die den vorhandenen Baumbestand im städtischen Siedlungsgebiet grundsätzlich unter Schutz stellt, wie auch die Biotopkartierung, die erhaltenswerte Grünbestände aufzeigt.

Liegt aber über rechtskräftige Bebauungspläne oder in Innenbereichslagen gemäß § 34 BauGB Baurecht vor, das ein Bauherr umsetzen will, besteht ein vorrangiger Rechtsanspruch auf Genehmigung, sodass in solchen Fällen lediglich Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Genehmigung als Auflage verankert werden können. Über solche Auflagen kann zumindest sichergestellt werden, dass in der Gesamtschau keine Verschlechterung hinsichtlich der Grünausstattung des Siedlungsgebietes eintritt.

Liegt kein Baurecht für eine wie auch immer geartete Nachverdichtung im jeweils konkret zu betrachtenden Gebiet vor, gelten die Regularien der Baumschutzverordnung uneingeschränkt.

Letztlich wird gerade unter dem Aspekt der doppelten Innenentwicklung immer wieder durch den Stadtrat abzuwägen sein, ob über eventuelle Befreiungen oder gar über ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren dem einen Ziel der baulichen Nachverdichtung Vorrang vor dem anderen Ziel des Grünerhalts und des Grünausbaus gegeben werden soll.

Aufgrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist es Ziel der Verwaltung in Zukunft vor allem bei Flächen im städtischen Eigentum und bei ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen im Zuge der notwendigen doppelten Innenentwicklung den Fokus sowohl auf eine Mehrung als auch auf den Erhalt, die Weiterentwicklung und die Qualifizierung des urbanen Grüns zu richten.

Ich gehe davon aus, dass mit den vorstehenden Ausführungen Ihr Antrag vom 20. Februar 2023 als erledigt angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Starke  
Oberbürgermeister